

## C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur Änderung bzw. Neugestaltung der Bebauungspläne Industriegebiete I und II wurde vom Gemeinderat Aschau a. Inn am 13.09.1994 gefaßt und am 19.10.95 ortsüblich bekanntgemacht

2. Die Offentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 14.11.95 hat in der Zeit vom 11.12.95 bis 12.91.96 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-vorentwurf in der Fassung vom 14.11.95 hat in der Zeit vom 29.41.95 bis 12.01.96. stattgefunden (§ 4 BauGB).

Mitterberger, 2. Bürgermeister 4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 16:04.96. hat in der Zeit vom 1.7.05.96 bis 2.1.06.96 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Huber, A. Bürgermeister Mitterberger, 2. Bürgenmeister Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Industriegebiet in der Fassung vom 15.07.1996, wurde vom Gemeinderat am .13.08.1996 gefaßt

(§ 10 BauGB).

Die Gemeinde hat den am 13.08.1996
bauungsplan am 13.08.1996 nach § 11 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Mühldorf a. Inn angezeigt. Huber, 1. Bürgermeister

Huber, 1. Bürgermeister

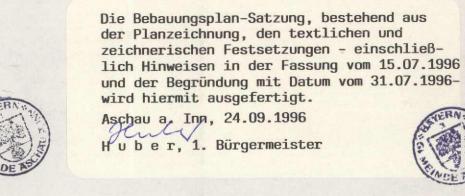
6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeververfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am . 24.09.1996; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekannt-machung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom . 15.01.1996 in Kraft (§ 12 BauGB).

Aschau a. Inn, den ....

ratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom M.C. 19:3574 St... erklärt, daß der am 73.08.1996 sene Bebauungsplan in der Planfassung vom 15.01.1946 gegen einerlei Rechtsvorschriften verstoße, vorausgesetzt, die Gemeinde petolgt in diesem Bescheid näher bezeichneten Auflagen. (Siegel) Mühldorf a. Inn, den ... 12.96

SATZUNG:

Die Gemeinde Aschau a. Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.



GEMEINDE ASCHAU A. INN BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET

OTTO-HAHN-STRASSE SOMETRIE BEBAUUNGSVORSCHLAG

AUFTRAGGE BER GEMEINDE ASCHAU AM INN HAUPTSTRASSE 4 - 84544 ASCHAU AM INN BEBAUUNGSPLAN NR .: DATUM 14.11.1995 MASSTAB J.S. / F.E. GEZEICHNET

16.04.1996 15.07.1996 GEANDERT ARCHITEKT JOHANN SCHMUCK DIPL. ING. FH BDA HERZOGSTR. 6 - 80803 MÜNCHEN -TEL. 089/331801 AM EGELSEE 1 . 83548 AU AM INN . TEL. 08073/748 BEARBEITUNG: FLORIAN ERHARDT DIPL. ING. FH

1 Kumin

## Gemeinde Aschau a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn



Neue Postleitzahl: 84544

Gemeinde Aschau a. Inn · Hauptstraße 4 · 8261 Aschau a. Inn

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen Herr Völzke/do. Telefax (08638) 66712 Telefon (08638) 3024, 3436

Aschau a. Inn 24.09.1996

### BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan "Industriegebiet Otto-Hahn-Straße" in der Fassung vom 15.07.1996 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.08.1996 als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren zu diesem Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Gemeinde Aschau a. Inn vom 13.08.1996 an das Landratsamt Mühldorf a. Inn eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.09.1996, Az.: 61-610/2, Sg. 35/4 st, keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, daß sich das Anzeigeverfahren auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Diese ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist. Insbesondere stimmt das mit dem Bebauungsplan geschaffene Industriegebiet mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein. Verfahrensrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind:

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formsvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan "Industriegebiet Otto-Hahn-Sträße" in der Fassung vom 15.07.1996 liegt mit seiner Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Huber 1. Bürgermeister

AUSGEHÄNGT: 24.09.1996

ABGENOMMEN: 30.10.1996 2

Bankverbindungen:

Sparkasse Aschau Kto.-Nr. 290 049 (BLZ 711 510 20) Kto.-Nr. 10 561 (BLZ 701 693 16)

Postgiroamt München Kto.-Nr. 65665-802 (BLZ 70010080)

## LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Sachbearb.: Herr Heimerl

Zimmer Nr.: 255

Telefon : 08631/699-336 Telefax : 08631/699-699

Aktenz. : 61-610/2

Sg. 35/4 st

Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00 zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 11.09.1996

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde Aschau a. Inn

84544 Aschau a. Inn

Ihr Zeichen: Herr Völzke/do.

Ihr Schreiben vom: 13.08.1996

Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Otto-Hahn-Stra-

Be" der Gemeinde Aschau a. Inn

hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 15.07.1996

2 Heftungen Verfahrensunterlagen

1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

## Bescheid:

Der am 13.08.1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Industriegebiet Otto-Hahn-Straße" (Planfassung vom 14.11.1995 mit Änderungsvermerken vom 16.04.1996 und vom 15.07.1996) verletzt keine Rechtsvorschriften.

#### Gründe:

Der Bebauungsplan "Industriegebiet Otto-Hahn-Straße" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist. Insbesondere stimmt das mit diesem Bebauungsplan geschaffene Industriegebiet mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein (vgl. Flächennutzungsplan genehmigt am 18.03.1993 durch die Regierung von Oberbayern.

Verfahrensrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufülllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39,80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I. A.

in Abdruck an: Sachgebiet 36/2 Herrn Beck

gez.

im Hause

Hoch

mit 1 Bebauungsplan mit Begründung

Reg.-Rat z.A.

i.d.F. vom 15.07.1996

mit der Bitte um Kenntnisnahme

## BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ASCHAU AM INN

für das Baugebiet:

"INDUSTRIEGEBIET OTTO-HAHN-STRASSE"

umfassend die Grundstücks-

teile mit den Flur-Nr.:

464/1, 484 teilweise, 530, 531/2, 533 teilweise, 534, 534/1, 534/2, 535/1, 536, 536/1, 537/2, 538, 568/1,

1528/2, 1531/2, 1532/2

Planverfasser:

Architekturbüro

Johann Schmuck Dipl.-Ing. FH BDA

Herzogstraße 6 80803 München Tel.: 089/331801

Bearbeitung: Florian Erhardt Dipl.-Ing. FH

### Vorbemerkung:

Für das Industriegebiet Aschau, nördlich von Aschau-Werk gelegen, existieren derzeit zwei rechtskräftige Bebauungspläne ("Aschau-Werk Industriegebiet" und "Industriegebiet II"), die sich teilweise überschneiden und für die diverse Teiländerungen durchgeführt wurden. Durch geänderte Eigentumsverhältnisse und fortschreitende Bebauung des Gebietes (teilweise aufgrund von Befreiungen) ist inzwischen eine planungsrechtlich unübersichtliche und unbefriedigende Situation entstanden.

Im Zuge weiterer Expansionsaktivitäten der anliegenden Firmen (Temic, Vegra) wurde, um eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden, beschlossen, die beiden Bebauungspläne zusammenzulegen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bausubstanz einen neuen Gesamtplan zu erstellen. Die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne wurden weitgehend übernommen und hinsichtlich der sich geänderten Situation modifiziert. Dabei wurde besonders für die Grünordnung nach einer ökologisch verträglichen Lösung gesucht, die mit dem Grünordnungsplan für Aschau-Werk abgestimmt ist.

### 1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- 1.1. Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan für die Gemeinde Aschau am Inn und den bestehenden Bebauungsplänen "Aschau-Werk Industriegebiet" sowie "Industriegebiet II" entwickelt.
- 1.2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan (genehmigt durch die Regierung von Oberbayern am 18.03.93) als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

- 1.3. Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken: Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden. Durch die Verschmelzung der beiden bestehenden Bebauungspläne wird eine einfachere Handhabung für die Genehmigungsbehörde bei der Umsetzung angestrebt.
- 2. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes:
- 2.1. Das Planungsgebiet wird von der Jettenbacher Straße im Osten, der Wernher-von-Braun-Straße im Norden, einem bestehenden Kiesabbaugebiet im Westen sowie dem Werksgelände Aschau im Süden begrenzt
- 2.2. Die Entfernung des Baugebietes zum Ortszentrum beträgt ca. 1,0 km.
- 2.3. Das bebaubare Gelände ist weitgehend eben, im Bereich des zu erhaltenden Schutzwaldes im Süden fällt es zum Werk-Aschau um ca. 14 m ab. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, dürfte jedoch für die Bebauung keine Probleme ergeben.
- 2.4. Der vorhandene Baumbestand besteht überwiegend aus einer Fichtenmonokultur und soll im Bereich der überbaubaren Flächen nur schrittweise, je nach Bedarf für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, reduziert werden. Zum Ausgleich sind großzügige, möglichst zusammenhängend zu gestaltende Grünflächen und ein zu erhaltender Streifen Schutzwald festgesetzt.

#### 3. Geplante bauliche Nutzung

3.1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

Art der Nutzung n. BauNVO	Bruttofläche	FI-Nr.
GI - Industriegebiet, § 9 BauNVO	ca. 23,9 ha	siehe Seite 1

### 3.2. Flächenverhältnisse:

≈ 23,9 ha
≈ 2°

b)	öffentliche Grünflächen	:	12.805 m <sup>2</sup>
	private Grünflächen	:	67.795 m <sup>2</sup>
	Grünflächen gesamt	*	80.600 m <sup>2</sup>
c)	Von der Brutto-Baufläche entfallen	auf	
	das Netto-Bauland (incl. Bestand)	:	87,7 %
	öfffentliche Verkehrsflächen	:	6,9 %
	öffentliche Grünflächen	•	5,4 %
			100 %
	öff. und priv. Grünflächen	:	33,7 %

#### 4. Bodenordnende Maßnahmen

- 4.1 Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemäße Bebauung zu ermöglichen, ist eine Umlegung (§§ 45 ff. BauGB) bzw. eine Grenzregelung (§§ 80 ff. BauGB) nur in einem Fall (Fl.-Nr. 538-536/1) erforderlich.
- 4.2 Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.

#### 5. Erschließung, Finanzierung

- 5.1. Das Baugebiet wird über die Jettenbacher Straße, die Wernher-von-Braun-Straße und die Otto-Hahn-Straße erschlossen.
- 5.2. Die im Bebauungsplan vorgesehene zu erweiternde Erschließungsstraße wird in mehreren Abschnitten nach Bedarf hergestellt.
- 5.3. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Aschau.
- 5.4. Die Abwässer werden über die Kanalisation der Gemeinde Aschau der Kläranlage Waldkraiburg zugeführt.
- 5.5. Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Isar-Amper-Werke (IAW).
- 5.6. Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- 5.7. Die Erschließung erfolgt durch die Gemeinde Aschau a. Inn.
- 5.8. Die Versorgung mit Erdgas kann über einen Anschluß an das Netz der Erdgas-Südbayern erfolgen.

- Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung 6.
- 6.1. Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauGB) ist daher nicht erforderlich.

- 6.2. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sollen alsbald folgende Maßnahmen getroffen werden:
  - öffentliche Auslegung und Anzeigeverfahren Bebauungsplan
  - Projektierung der Erschließungsmaßnahmen.

Der Planverfasser

Arch. Joh. Schmuck

Gemeinde Aschau a. Inn

1. Bürgermeister

Mitterberger, 2. Bürgermeister

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.05. 96... mit 21.06.96... im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Aschau am Inn, 31. Juli 1996

Huber, 1. Bürgermeister

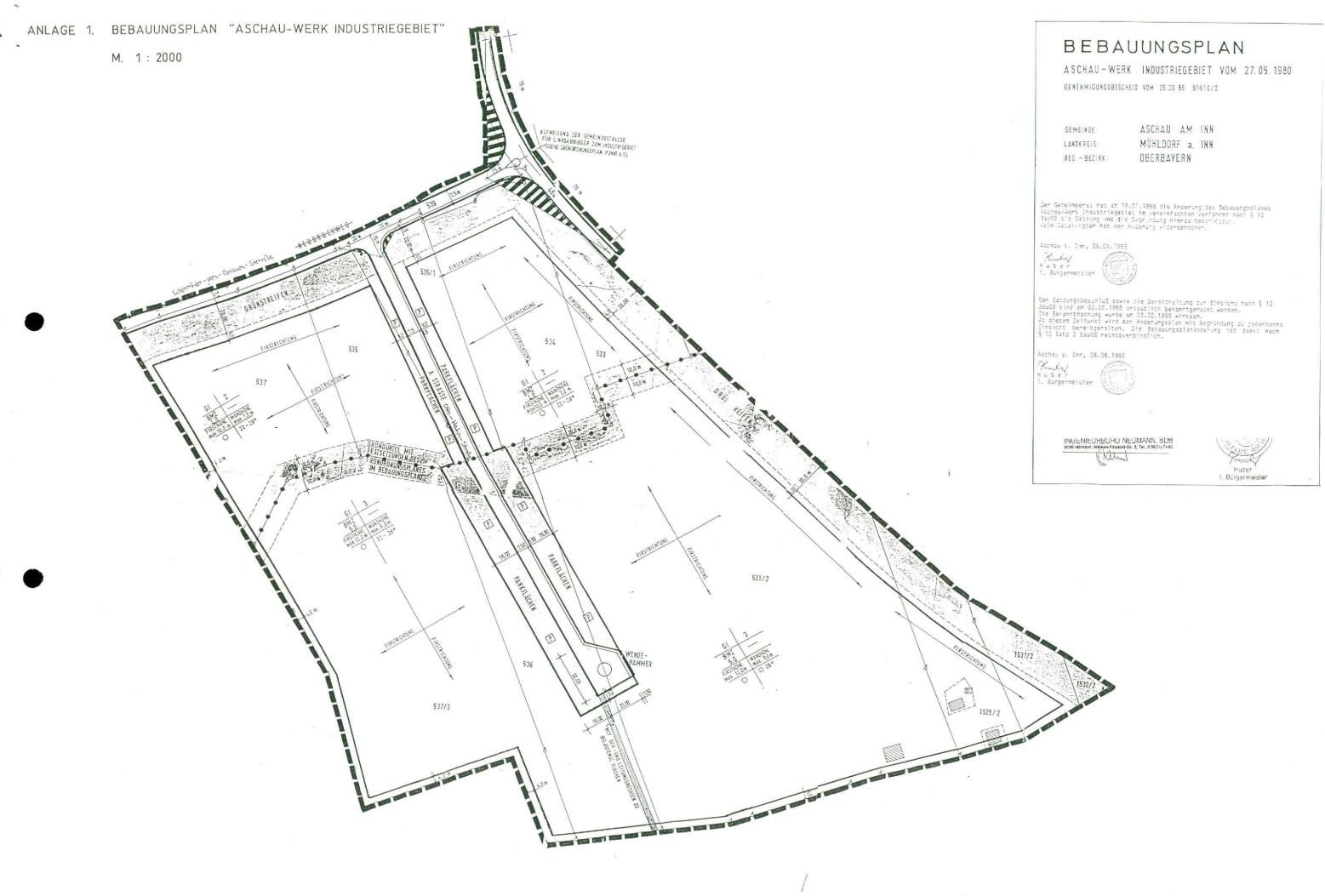
Mitterberger, 2. Bürgermeister

## BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ASCHAU AM INN "INDUSTRIEGEBIET OTTO-HAHN-STRASSE"

#### Anlagen zur Begründung

Zur Erläuterung der bestehenden planungsrechtlichen Situation sowie der Bestandslage des Bebauungsplangebietes liegen der Begründung folgende Unterlagen bei:

- 1. Bebauungsplan "Aschau-Werk Industriegebiet"
- 2. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Aschau-Werk Industriegebiet"
- 3. Bebauungsplan "Industriegebiet II"
- 4. Bestandsfotos des Baugebietes
- 5. Neuer zusammengefaßter Bebauungsplan "Industriegebiet Otto-Hahn-Straße" mit Anschluß an den Grünordnungsplan "Werk-Aschau"
- 6. Isometrie Bebauungsvorschlag für den neuen Bebauungsplan



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für das Industriegebiet ( § 9 BauNVO )

#### O.1. BAUWEISE:

#### 0.1.1. offen

### 0.2. Firstrichtung

(siehe Planeintrag mit Richtungspfeilern)

Entlang des Neubruchweges und der Gemeindestrasse Aschaulettenbach muß die Firstrichtung der Gebäude in Längsrichtung zu den Strassen verlaufen.

Im Innenbereich können die Gebäude längs und quer zur Erschließungsstichstrasse erstellt werden. Nicht zulässig ist eine schräge Firstrichtung.

Bei dem Eckgrundstück Wernher-v. Braun-Str./Jettenbacher Str. ist als. Firstrichtung der Gebäude auch ein Winkelbau zulässig.

### O.3. GEBAUDE:

### 0.3.1. Verwaltungs- und Sozialgebäude

Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

Dachform: Flachdach, Satteldach 22 - 28 °

Dachdeckung: Kiespressdach mit entsprechender Isolierung

und Abdichtung o.ä.

alle harten Dachdeckungen einschließlich

Dachziegel rot oder braun

#### 0.3.2. Betriebsgebäude:

Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2.

Dachform: Flachdach, Sheddach, Satteldach 22 - 28 °

Dachdeckung: Kiespressdach mit entsprechender Isolierung und Abdeckung o.ä.

und Abdeckung o.a.

alle harten Dachdeckungen einschließlich

Dachziegel rot oder braun

#### Für die Ziffer 0.3.1. und 0.3.2.

Wandhöhe: Nördlicher Bereich - Fl. Nr. 534, 535 und 537

nicht über 7,0 m

Südlicher Bereich - Fl. Nr. 531/2, 536 und 537/3

nicht über 9,0 m

Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum

Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Firsthöhe:

Nördlicher Bereich - Fl. Nr. 534, 535 und 537

nicht über 10,0 m

Südlicher Bereich - Fl. Nr. 531/2, 536 und 537/3

nicht über 12,0 m

#### 0.4. PARKFLÄCHEN:

Zur Untergliederung der Stellplätze entlang der Erschließungsstichstrasse (A-Strasse) sind Grünstreifen bzw. Baumscheiben nach jedem fünften Stellplatz anzulegen. Die Befestigung der Stellplätze ist ausschließlich mit wasser-

durchlässigem Material vorz**uneh**men - kein Teer und Beton.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.5. GRÜNSTREIFEN:

In den geplanten Grünstreifen ist die Anlegung von Kfz. Stellplätzen und Lagerplätzen unzulässig.

### O.6. BEPFLANZUNG:

Siehe "Grünordnungsplan" zum Bebauungsplan "Aschau-Werk Industriegebiet". Mit den Bauanträgen sind detaillierte Begrürungspläne einzureichen.

In den nicht aufgeführten Punkten hat der genehmigte Bebauungsplan mit Grünordnungsplan weiterhin Gültigkeit.

## ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Die Numerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1981 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: 1.3. Gewerbliche Bauflächen: GI Industriegebiet § 9 BauNVO 1.3.2. zulässig sind nur: a) Gewerbebetriebe, vorwiegend Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind b) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe ausnahmsweise zulässig sind: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (siehe Ziffer 0.4.1. und 0.4.2.) 2. 2.1. Zahl der Vollgeschosse: 2.1.1. Geplante Verwaltungs- und Sozialgebäude BMZ 4,0 auf Fl.Nr. 534; 535 und 537 BMZ 5,0 auf F1.Nr. 531/2; 536 und 537/3 als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. 2.1.2. Geplante Betriebsgebäude BMZ 4,0 auf F1. Nr. 534; 535 und 537 BMZ 5,0 auf F1.Nr. 531/2; 536 und 537/3 als Höchstgrenze Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse, soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN: 3. 0 3.1. offene Bauweise 3.2. Baugrenze 6. VERKEHRSFLÄCHEN: Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn) 6.1. 6.2. private Parkflächen 6.3. Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Sichtdreiecke 6.4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, 13. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: Siehe "Grünordnungsplan" zum Bebauungsplan "Aschau-Werk Industriegebiet" 15. SONSTIGE PLANZEICHEN: 15.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu 15.2. belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 15.3. innerhalb des Industriegebietes.

#### KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: 16.

16.1.

Nutzungsschablone

6 8

Feld 1 =Baugebietsart Feld 2 =Zahl der Vollgeschosse

Feld 3 =Baumassenzahl

Feld 4 =

Feld 5 =Firsthöhe Feld 6 = Wandhöhe

Feld / =Bauweise

Feld 8 = Dachneigung

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

		· ·
17.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:	
17.1.	GRENZPUNKTE UND GRENZEN:	
17.2.	8	Grenzstein
17.3.	-	Flurstücksgrenze, Uferlinie
17.4.		Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)
18.	BAUWERKE:	
18.1.		Wohngebäude
18.2.		Nebengebäude
19.	WEGE:	
19.1.		abgemarkter Weg
20.	VERSCHIEREHES.	
20.1.	534	Flurstücksnummern
20.2.	1 m	Föhenschichtlinien
20.3.		Oberschneidung (Aufhebungsbereich) mit dem Behauungsplan "Industriegebiet II"
20.4.		Aufhebungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes "Aschau-Werk Industriegebiet"
20.5.		Wasserbehälter

### Bebaumgsplan "Industriegebiet"

#### - Regrinding -

·Mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.09.78 soll der gültige Flächennutzungsplan, gemehmigt durch die Regierung von Oberbayern unter Az. IV B 6-15507 ha, geündert werden. Das ausgewiesene Industriegebiet bei der Ortschaft Thann wurde in seiner vollen Größe aufgelassen.

Anstelle des aufgelassenen Gewarbegebietes in Thann sind die IVC-eigenen Grundstücke nordöstlich des Werksgeländes Aschau, Fl.Nr. 1532/2, 1537/2, 1528/2, 531/2, 537/2, 536 und 540 sowie die Grundstücke, Fl.Nr. 530, 533, 534, 535, 537, 538, 539, 569 und 569/4 als Industric- und Cewerbegebiet auszuweisen bzw. das bestehende Industriegebiet zu erweitern.

um ein organisches Wachstum der Industrie- und Gewerbebetriebe in Aschau zu gewährleisten, ist die Ausweisung vor allem deshalb notwondig, weil die im Werksgelände Aschau vorhandenen Sprengstoffbetriebe eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben wegen der Explosionsgefahr weitgehend verhindern.

Ein weiterer Grund, der für eine Ausweisung an dieser Stelle spricht, ist die Tatsache, daß das bereits vorhandene Industriegebiet lediglich eine Erweiterung erfährt, also nicht wieder in freier und unberührter Landschaft ausgewiesen wird. Dieses neue Gelände schließt an das bestehende Industriegelände an, liegt außerhalb des Sicherheitsbereiches der Sprengstoffbetriebe, ist, soweit sich das Gelände im Elgentum der IVG befindet, bereits eingezäunt und steht zum Kauf jederzeit zur Verfügung.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Landratsemt Mühldorf a. Inn bereits em 10.10.1974, Az. II/3 Sei/sch, Nr. 610-2, im Vorgriff auf die spatere Änderung des Flächen-nutzungsplanes genehmigt.

Nachdem dieser Plan jedoch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist die Gemeinde auf Grund der Rechtssprechung gezwurden, dieses Verfahren erneut durchzuführen.

Ascheu a. Inn, 13.12.1978

Cemeinde Mochaú a. Inn

Landraisamt
Mühldorf a.inn

Einge 14. DEZ 1978

Nr.\_\_\_\_\_

### BEGRONDUNG

zum Bebauungsplan

"Aschau-Werk Industriegebiet"

Deckblatt Nr. 1

Müller realing Sing. Ub. Okt. 1987 Nr.

Gemeinde:

Aschau am Inn

Landkreis:

Milhldorf am Inn

Reg. - Bezirk:

Oberbayern

## I. VORBEMERKUNG:

Der Bebauungsplan "Aschau-Werk Industriegebiet" in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 19.9.1980 (Bebauungsplan in der Fassung vom 27.5.1980 mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.8.1980) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf am Inn vom 25.9.1985 Az. 61-610/2 genehmigt.

## II. BEGRONDUNG DER BEBAUUNGSPLANANDERUNG:

Durch vermessungstechnisch bedingte Abweichungen gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan, eine Teilüberschneidung mit dem Bebauungsplan "Industriegebiet II" und Herausnahme einer Teilfläche aus dem Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes hat die Gemeinde Aschau am Inn die Anderung des Bebauungsplanes "Aschau-Werk Industriegebiet" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 umfaßt den gesamten Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes auf der Grundlage der neuesten vermessungsamtlichen Planunterlage.

Die Oberschneidungs- und Aufhebungsflächen sind im Deckblatt Nr. 1 gekenn zeichnet.

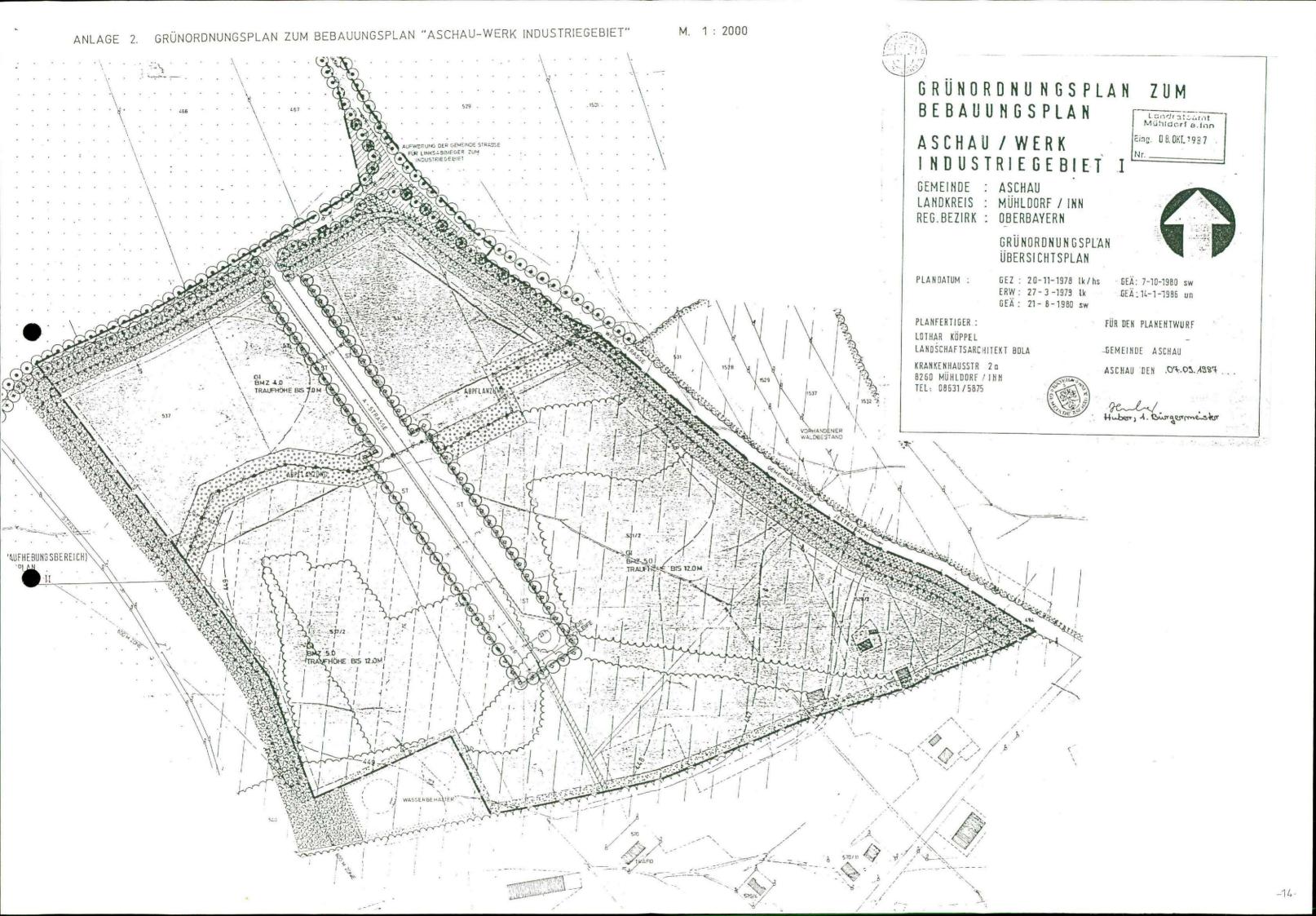
Folgende Anderungen wurden durchgeführt:

Wernher-von-Braun-Straße

- 1. Festlegung der Erschließungsstrasse Mædxxxxxxxmit 7,5 m auf der gesamten Länge.
- Rücknahme der westlichen Geltungsbereichsgrenze und Kennzeichnung der Oberschneidung (Aufhebungsbereich) mit dem Bebauungsplan "Industriegebiet II":
- Herausnahme der Fl.Nr. 540 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 537/2 (Bereich der Wasserbehälter) aus dem Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes und Kennzeichnung der Aufhebungsfläche.
- Verlegung des Grüngürtels (Randbereich zur Ahgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen - Punkt 3.1.1. Festsetzung durch Planzeichen - Grünordnungsplan) auf die vermessene Grundstucksgrenze.
- 5. Anpassung der südlichen Geltungsbereichsgrenze an den vermessenen Grenzyerlauf.
- Anderungen bzw. Ergänzungen der "Textlichen und Planlichen Festsetzungen" gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan (siehe Bebauungsplan - Deckblatt Nr. 1).

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan behält sinngemäß seiner dargestellten Bepflanzungsschemen Gültigkeit.

 gebilligt 1t. Gemeinderztsbeschluß



## A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes

## 2. Offentliche Grünflächen



Randbereich des Bebauungsgebietes, Übergang zur freien Landschaft

Bepflanzung der Flächen mit Gehölzen gemäß Festsetzung B. 1

35 % unter 4 m in Gruppen zu 5 - 15 Stck. 30 % über 4 m in Gruppen zu 5 - 15 Stck. 15 m in Gruppen zu 3 - 5 Stck.

Flächenbedarf: für Gehölze 1 Stck./qm Pflanzbereich für Gehölze über 15 m im

Kronenbereich der Überhöhung

Vorhandener, erhaltenswerter Gehölzbestand:

Siehe Festsetzung, B. 5

Breite des Pflanzbereiches: mind. 20 m

## 3. Nichtöffentliche Grünflächen

## 3.1 Flächige Pflanzungen

3.1.1



Randbereich des Bebauungsgebietes, Übergang zur freien Landschaft

Bepflanzung der Flächen mit Gehölzen gemäß Festsetzung B. 1

35 % unter 30 % über 20 % bis 15 m in Gruppen zu 3 – 5 Stck.

Flächenbedarf: für Gehölze 1 Stck./am Pflanzbereich für Gehölze über 15 m im Kronenbereich der Überhöhung

Vorhandener, erhaltenswerter Gehölzbestand:

Siehe Festsetzung B. 5

Breite des Pflanzbereiches: mind. 20 m

3.1.2



Randbereich des Bebauungsgebietes zum vorhandenen, angrenzenden Gehölzbestand.

Vorhandener, erhaltenswerter Gehölzbestand:

Siehe Festsetzung B. 5

Bepflanzung der Flächen mit Gehölzen gemäß Festsetzung B. 1

35 % unter 4 m in Gruppen zu 5 – 15 Stck. 30 % über 4 m in Gruppen zu 5 – 15 Stck. 20 % bis 15 m in Gruppen zu 3 – 5 Stck. 15 % über 15 m

Flächenbedarf für Gehölze: 1 Stck./qm Die unter Festsetzung A 3.3.1 festgesetzten Bäume werden in diesem Bereich angerechnet.

3.3.3

Der vorhandene, erhaltenswerte Gehölzbestand ist zu berücksichtigen. Großbäume über 15 m werden unter Festsetzung A 3.3.1 angerechnet.

## 4. Überhöhungen – Wallschüttungen

Höhe 2,0 m über Straßenkrone.

Böschungsneigung zur öffentlichen Straße und zur freien Landschaft 1:3 Böschungsneigung zum Baugebiet 1:2

Die Sichtdreiecke sind von Überhöhungen freizuhalten.

Die Bodenmodellierungen sollen frei und natürlich, sowie landschaftsgerecht gestaltet werden. Böschungskante und Böschungsfuß sind weich zu modellieren.

Dabei müssen die Mindesthöhe von 2 m und die Mindestkronenbreite von 1 m eingehalten werden.

## Sichtdreiecke mit Bepflanzung

Es dürfen nur Bäume gepflanzt werden mit Kronenansatz über 2,80 m Höhe bezogen auf Fahrbahnkrone.

> Die Restflächen sind als extensive landschaftliche Wiesenflächen auszubilden.

## 6. Pflanzgebot für Bäume

6.1 Straßenbegleitbäume: Pflanzung in Reihen

oder als Allee. Baumabstand max. 8,0 m. Pflanzgröße: Hochstämme 3 x v. mit durch-

gehendem Leittrieb StU 18/20

6.1.1 ( Fraxinus excelsior - gemeine Esche

6.1.2 (+) Populus simonii - Birkenpappel

6.1.3 Betula verrucosa – gemeine Weißbirke

Bepflanzung der Flächen mit Gehölzen gemäß Festsetzung B. 1

40 % unter 35 % über 20 % bis 5 % über 15 m in Gruppen zu 3 – 5 Stck.

Flachenbedarf für Gehölze: 1 Stck./qm Breite der Abpflanzung: mind. 4 m

## 3.1.3

Randbereich zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen

Vorhandener, erhaltenswerter Gehölzbestand siehe Festsetzung B. 5 Bepflanzung der Flächen mit Gehölzen gemäß Festsetzung B.1

35 % unter 4 m in Gruppen zu 5 - 15 Stok.

30 % unter 15 m in Gruppen zu 3 - 5 Stok.

15 % uber 15 m in Gruppen zu 3 - 5 Stok.

Frachenbedarf für Gehölze: 1 Stck/qm Breite der Abpflanzung: mind. 2 x 10 m Die ausgewiesene 20 m breite Abpflanzung muß in jedem Fall nachgewiesen werden, kann jedoch der jeweiligen Situation angepaßt werden.

## 3.2 Stra@== und verkehrsbegleitgrün



Baumgräben durchlaufend Baumabstand max. 8,0 m Baumarten: Siehe Festsetzung A. 6 Breite des Pflanzbereiches: mind. 2,0 m Bepflanzung des Restbereiches mit Gehölzen unter und über 4 m: Siehe Festsetzung B. 1 Flächenbedarf für Gehölze: 1 Stck./qm Die notwendigen Einfahrten sind freizuhalten.

## 3.3 Bebauungsbereich



3.3.1 Je 500,- qm Fläche ist 1 Großbaum über 15 m gem. Festsetzung B 1.1.1 zu pflanzen.

Parallel zu den noch festzusetzenden Grundstücksgrenzen – soweit nicht schon in Festsetzung A 2/A 3.1/A 3.2 erfaßt – wird jeweils ein Pflanzbereich mit einer Breite von mind. 2.0 m festgelegt. Gesamtbreite mind. 4 m.

## B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

### 1. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Die Maßnahmen sind festgesetzt auf die natürliche Pflanzengesellschaft des Galio-Carpinetum-Typicum/reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald. Es können bis 15 % reale Gastgehölze verwendet werden.

## 1.1 Für die Bäume und Sträucher werden folgende Wuchsklassen festgelegt:

Großbäume über 15 m Kleinbäume bis 15 m Gehölze über 4 m Gehölze unter 4 m

### 1.1.1 Großbäume über 15 m Höhe

Pflanzenqualität (Mindestanforderung):

- o für den Bebauungsbereich lt. Festsetzung A 3.3.1 und A 3.3.2: Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb oder Stammbüsche 3xv. StU 18/20
- o für die Randbereiche lt. Festsetzung A 2.1 und A 3.1: Heister 2 x v. 200/250

Quercus (robur) pedunculata - Stieleiche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Tilia cordata - Winterlinde
Fraxinus excelsior - gemeine Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Betula verrucosa - gemeine Weißbirke

#### . Gastgehölze:

Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Ulmus glabra - Bergulme Picea abies - Rotfichte

#### 1.1.2 Kleinbäume bis 15 m Höhe

Pflanzenqualität (Mindestanforderung): Heister 2xv. 150 - 200

Carpinus betulus - Hainbuche Acer campestre - Feldahorn Sorbus aucuparia - Eberesche

#### Gastbehölze:

Crataegus carrierei — Hagedorn Populus simonii — Birkenpappel Sorbus aria — Mehlbeere

### 1.1.3 Gehälze über 4 m Höhe

Pflanzenqualität (Mindestanforderung): Sträucher 2xv. 60-100

Corylus avellana

Cornus sanguinea Lonicera xylosteum

Rhamnus cartaticus Euonymus europaeus

Prunus spinosa

- Haselnuß

- roter Hartriegel

- gemeine Heckenkirsche

Kreuzdorn

- Pfaffenhütchen

Schlehe

Gastoehölze:

Cornus mas

- Kornelkirsche

### 1.1.4 Gehölze unter 4 m Höhe

Pflanzengualität (Mindestanforderung): Sträucher 2xv 60-100

Viburnum lantana Ligustrum vulgare wolliger Schneeballoemeine Rainweide

Gastgehölze:

Wildrosen in Arten

### Einfriedungen

Ergänzend zu Punkt B. 2 des Bebauungsplanes sind Einfriedungen des öffentlichen Bereiches nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht für kurzfristige Wildschutzzäune im Rahmen der Pflegemaßnahmen.

## Pflegemaßnahmen

Ergänzend zu Punkt B. 14 des Bebauungsplanes sind sämtliche Vegetationsflächen von den Anliegern unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege instand zu halten und zu pflegen.

## 4. Sicherstellung des Pflanzraumes (Mindestbedarf)

Oberbodenbedarf: für

Großbäume:

Baumgruben 200x200x100 cm bzw. Baumgräben

Kleinbäume:

Baumgruben 150x150x80 cm bzw. Baumgräben

Sträucher:

Oberbodenauftrag 25 cm

Extensivrasen:

Oberbodenauftrag 15 cm

## 5. Erhaltenswerter Baum- und Gehölzbestand,

besonders die Laubholzarten, sind bei der Objektplanung zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten. Die Anrechnung wird unter Punkt A 3 berücksichtigt.

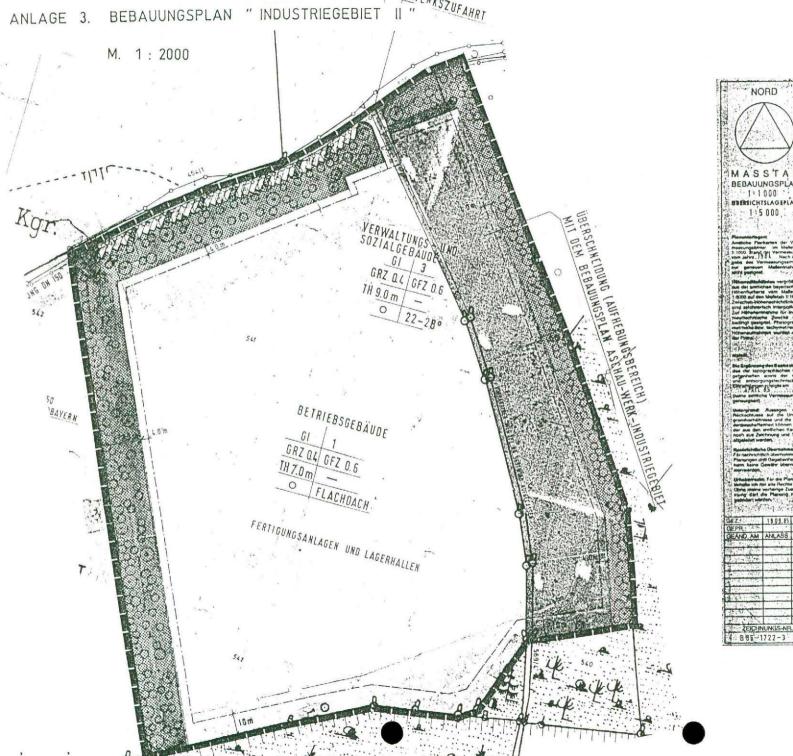
## 6. Freiflächengestaltungspläne

Für die Außenanlagen und Freiflächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Freiflächengestaltungspläne von einem qualifizierten Landschaftsarchitekten zu erstellen.

## C. HINWEIS

Vorhandener Baum- und Gehölzbestand 1. 1.1 20 Jahre Gehölzbestand: Alter Picea abies Betula verrucosa - gemeine Weißbirke Quercus pedunculata Štieleiche-Larix leptolopis Lärche Carpinus betul<del>us</del> Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Corvlus avellana-Gehölzbestand: Alter 20 Jahre 1.2 Picea abies - Rotfichte Larix leptolepis - Lärche Pinus sylvestris Populus in Arten gemeine Kiefer Pappel Quercus pedunculata Stieleiche Zur Ausarbeitung von Detailplänen wird die Einschaltung eines Landschaftsart wekten empfohlen; besonders hinsichtlich der Einbindung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes. Bepflanzung außerhalb des GeItungsbereiches sinnoemäß Vorhandener Baum- und Gahölzbestand außerhalb des Geltungsbereiches. Landwirtschaftliche Nutzilächen Oberbodensicherung gem. § 39 BBauG. 6. 7. MAKAR Zwingend zu erhaltender Dauerwaldbereich zur Abschirmung von landwirtschaftlichen Grünflächen

VERFAHRENSHINWEIS





## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für das Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

- 0.1. BAUWEISE:
- 0.1.1. offen
- 0.2. MINDESTGRØSSE DER GRUNDSTÜCKE: entfällt
- 0.3. FIRSTRICHTUNG:
- 0.4. EINFRIEDUNGEN:
- 0.4.1. Art und Ausführung: Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht

mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen.

Höhe des Zaunes: über Straßen- bzw. Geländeoberkante höchstens.

2,0 m ohne Sockel.

0.5. GARAGEN:

Garagen sind dem Hauptgebäude anzupassen. Ausreichende Stellplätze vor den Garagen sind sicherzustellen.

- 0.6. GEBAUDE:
- 0.6.1. Verwaltungs- und Sozialgebäude: zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

Dachform:

Satteldach 22 - 28 °

Dachdeckung:

alle harten Dachdeckungen, rot oder braun

Traufhöhe:

nicht über 9,0 m ab natürlicher Geländeoberkante.

0.6.2. Betriebsgebäude: zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2.

Dachform:

Flachdach

Dachdeckung:

Kiespressdach mit entsprechender Isolferung und

Abdichtung o.ä.

Traufhöhe:

nicht über 7,0 m ab natürlicher Geländeoberkante

- 0.7. FASSADENGESTALTUNG:
- 0.7.1. Zulässig sind Putzflächen und putzstrukturähnliche Platten
- 0.8. BEPFLANZUNG:
- 0.8.1. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Im gesamten Baugebiet (GI) ist auf eine Grundfläche von jæ 300 qm ein großkroniger Baum zu pflanzen. Für die Pflanzung von Einzelbäumen, der Deck- und Schutzpflanzung und der lockeren raumbildenden Gehölzpflanzung wird die Verwendung der in 0.8.3. ausgewiesenen Bäume und Sträucher festgesetzt. Zur gestalterischen Steigerung sind Gastgehölze möglich.

- 0.8.2. Folgende Mindestgrößen sind zu beachten:
  - Großbäume Stammbüsche 3-4 x V. Ballenware, STU 20/25 Höhe 400 bis 500, Koniferen 250 - 300
  - Kleinbäume (Wuchshöhe bis 15 m) Stammbüsche3-4 x V. STU 16/18 Höhe 350 - 400, Koniferen 200 - 250
  - Sträucher 2 x V. mit Ballen 125 - 150

- 0.8.3. Für die Einzelbäume, die lockere raumbildende Gehölzpflanzung und für die Deck- und Schutzpflanzung stehen folgende Arten zur Wahl:
  - Großbäume

Acer Platanoides Acer Pseudoplatanus Bergahorn Betula Pendula Fracinus Excelsion Prunus Avium Salix Alba Sorbus Aucuparia Quercus Robur Tilia Cordata Pinus Sylvestris

Spitzahorn Sandbirke Gemeine Esche Vogelkirsche Silberweide Eberesche Stieleiche Winterlinde Kiefer

- Kleinbäume

Acer Campestre Carpinus Betulus Alnus Glutinosa Alnus Incana

Feldahorn Hainbuche Schwarzerle Grauerle

- Sträucher

Corylus Avellana Cornus Saguinea Prunus Spinosa Lonicera Xylostreum Heckenkirsche Ligustrum Vulgare Rhamnus Frangula Euonymus Europaeus Viburnum Lantana Sambucus Nigra Sambucus Racemosa Rosa Canina

Haselnuss Gem. Hartriegel Schlehdorn Gem. Liguster Faulbaum Pfaffenhütchen Wolliger Schneeball Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Hundsrose

- 10.8.4. Für die bodendeckende Bepflanzung werden keine Pflanzenarten vorgeschrieben oder verboten (Mindestqualität: 2 x V. m. TB. 30/40 Pflanzdichte 3 - 5 Stck./m<sup>2</sup>).
- 0.8.5. Vorhandener Baum- und Gehölzbestand ist soweit als möglich zu sichern und zu erhalten. Während der Bautätigkeit ist der Baum- und Gehölzbestand wirksam zu schützen, was auch besonders für den Wurzelbereich gilt. Die Richtlinien zum Schutze von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen sind zu beachten.
- 0.8.6. Schutz des Mutterbodens § 39 BBauG Vor Baubeginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 0.8.7 Mit den Bauanträgen sind detaillierte Begrünungspläne einzureichen.

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Die Num	merierung erfolgt	nach der Planzeichenverordnung 1981	
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG:		
1.3.	Gewerbliche Bauflächen:		
1.3.2.	Industriege	biet § 9 BauNVO	
	zulässig si	nd nur:	
-	Baugebie b] Gewerbeb	etriebe, vorwiegend Betriebe, die in anderen ten unzulässig sind etriebe aller Art, Lagerhäuser, Lageplätze und che Betriebe	
	ausnahmswef	se zulässig sind:	
		ür Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie sinhaber und Betriebsleiter.	
2.	MASS DER BAULICHE	N NUTZUNG: (siehe Ziffer 0.6.1. und 0.6.2)	
2.1.	Zahl der Vollgesc	hosse:	
	Made all the control of the control		
2.1.1.		Geplante Verwaltungs- und Sozialgebäude als Höchstgrenze Erdgeschoß und 2 Vollgeschoße GRZ = 0,4 GFZ = 0,6 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.	
2.1.2.	*	Geplante Betriebsgebäude als Höchstgrenze Erdgeschoß GRZ = 0,4 GFZ = 0,6 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.	
3.	BAUWEISE, BAULIN	IEN, BAUGRENZEN:	
3.1.	0	offene Bauweise	
3.2.		Baugrenze	
6.	VERKEHRSFLÄCHEN:		
6.1.		Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)	
6.2.		Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
8.	HAUPTVERSORGUNGS	- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN:	
8.1.	$-\!\!\!\!\!\! \diamond - \diamond -\!\!\!\!\!\! \diamond -\!\!\!\!\!\! \diamond -$	Gasleitung	
9.	GRONFLÄCHEN:		
9.1.	<u></u>	Private Grünfläche mit Pflanzgebot	
13.		NGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, UR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:	
13.1.	( ) ,	Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar)	
13.2.		lockere raumbildende Gehölzpflanzung	
15.	SONSTIGE PLANZEI	CHEN:	
15.5.		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

## ZEICHENERKLARUNG FUR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

16.

1	2
3	4
5	6
7	8

Nutzungsschablone

Feld 1 = Baugebietsart

Feld 2 = Zahl der Vollgeschosse

Feld 3 = Grundflächenzahl

Feld 4 = Geschoßflächenzahl

Feld 5 = Traufhöhe Feld 6 = —

Feld 7 = Bauweise

Feld 8 = Dachneigung

## ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

17.	KARTENZEICHEN F	OR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:
17.1.	GRENZPUNKTE UND	GRENZEN:
17.2.	8	Grenzstein
17.3.	-	Flurstücksgrenze, Uferlinie
17.4.		Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)
18.	BAUWERKE:	
18.1.		Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
18.2.		Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
19.	WEGE:	*
19.1.	000	abgemarkter Weg
20.	VERSCHIEDENES:	
20.1.	541	Flurstücksnummern
20.2.		Oberschneidung (Aufhebungsbereich) mit dem Bebauungsplan "Aschau-Werk-Industriegebiet"

#### REGRÜNDUNG

#### zum Sebauungsplan

### "Industriegebiet II"

Landratsamt Mühldorf allnn

Eing: 30. SER 1985.

Nr.

Gemeinde:

Aschau am Inn

Landkreis:

Mühldorf an Inn

Rag. - Bezirk:

Oberbayem

## I. LAGE:

Das ausgewiesene "Industriegebiet II" liegt ca. 1,0 km aüdlich das Ortes Aschau am Inn und wird begrenzt:

Im Westen von dem bestahanden Kiesabbaugebiet Im Süden vom bestahenden Industriegebiet (IVG) Im Osten von dem ausgewiesenen Industriegebiet (Sebauungsplan der Gemeinde Ascheu am Inn "Aschau-Werk – Industriegebiet 1/73").

## II. BAUGEBIE: SAUSWEISUNG:

Dic Cemeinde Aschau am Inn besitzt einen am 19.1.1967 genehmigten Flächennutzungsplan.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Aschau Werk Industriegebiet 1/73", der derzeit mit Brünnrdnungsplan dem Landratsamt zur Cononmigung vorliegt, wurde zum gemeinigten Flächennutzungsplan das Neckblatt Nr. 1 erstellt und von der Regierung mit Schreiben vom 7.4.1982 genehmigt. Der Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Aschau am Janwird z.2t. ned erstellt. Gas vorliegende neu ausgewiesene "Industriegebiet II" wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Um des Verfahren für diesen Sebauungsplan durch die Neuaufstellung das Flächennutzungsplanes nicht zeitlich zu vorzögern, wurde zum genehmigten Flächennutzungsplan des

Deckblatt Nr. 3 erstellt, das parallel mit dem Bebauungsplan "Industriegebiet II" die einzelnen Verfahrensschritte durchläuft (§ 2 Abs. 5 BBauG; § 2 a Abs. 6 BBauG, § 11 DBauG).

Nach Genehmigung des Bebauungsplanes "Aschau-Werk-Industriegebiet 1/73" muß Für diesen wegen Oberschneidung mit dem Bebauungsplan "Industriegebiet II" eine Teilaufhebung durchgeführt werden. Die Teilaufhebung bezieht sich auf die Fl.Nr. 530 und 569 (Weg).

Im vorliegenden Bebbauungsplan ist der Teilaufhebungsbereich gekennzeichnet.

## III. HINWEISE ZUR PLANUNG UND PLANUNGSZIEL:

Die Ausweisung des "Industriegebietes II" wurde notwendig, da sich die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Aschau-Work-Industriegebiet 1/73" überwiegend im Besitz der IVG (Industrieverwertungsgesellschaft) befinden. Dieses Unternehmen stellt Grundstücke für Industrie- bzw. Gewerbeanlagen jedoch nur auf Mietbasis zur Verfügung.

Die Gemeinde Aschau am Inn hat aher die Möglichkeit, einen größeren Industriebetrieb anzusiedeln, der die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches im vorliegenden Bebauungsplan erwerben kann.

Am westlichen Baugebietsrand ist ein 20 m breiter Grünstreifen mit Pflanzgebot vorgesehen.

Die Breite, des am nördlichen Baugebietsrand verlaufenden Grünstreifen mit Pflanzgehot beträgt im Bereich des Parkstreifens ebenfalls 20 m und verjüngt sich lediglich im Bereich der Werkszufahrt auf ca. 15 m.

Der Grünstreifen am östlichen Baugebietsrand mit Pflanzgebot beträgt 10 m.

An der Südseite grenzt ein bestehender Waldgürtel an den Geltungsbereich. Neue Pflanzmaßnahmen sind hier nicht notwendig.

An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft entlang der Haupterschließungsstrasse eine Erdgasleitung mit UN 150 der Erdgas-Südbayern. Die Trassenlage wurde nach Angaben der Erdgas-Südbayern in den Bebauungsplan eingetragen. Die Schutzstreifenbreite der bestehenden Erdgasleitung beträgt 2,00 m.

Entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 462/1 3.1.2. darf die Erdgasleitung nicht überbaut werden. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über der Gasleitung ist unzulassig.

Aus diesem Grund wurde entlang der Haupterschließungsstrasse ein. Parkstreifen vorgesehen.

Innerhalb der Grünzonen sollen großkronige Bäume.eine Deck- und Schutzpflanzung, sowie eine lockere raumbildende Gehölzpflanzung eine wirksame Einbindung der Industrieanlagen gegenüber der freien Landschaft gewährleisten (Punkt 0.8. der "Textlichen Festsetzungen").

Mit den Bauanträgen sind auch detaillierte Begrundungsplane einzureichen. Seplant sind im Norden des Baugebietes, im Bereich der Werkszufahrt, Verwaltungs- und Sozialgebäude mit 3 Vollgeschoßen mit Satteldach. Die Betriebsgebäude (Fertigungsanlagen und Lagerhallen) sind erdgeschoßig mit Flachdach vorgesehen.

Die Erschließung des Industriegeoletes erfolgt von der Gemeindeverbindungsstrasse Aschau-Jettenbach.

## IV. GELÄNDE - UND BODENVERHÄLTNISSE:

Das Baugebiet ist nahezu eben. Der Untergrund besteht aus Humus, Sand und Kies. Nähere Einzelheiten können nur durch Sodenaufschlüsse ermittelt werden.

## V. VERKEHR:

#### a) Straßenbau

Die Gemeindeverbindungsstrasse Aschau-Jettenbach verläuft ca. 260 m ostlich des Baugebietes.

### VI. WASSERWIRTSCHAFT:

### a) Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgungsanlage und ist zu sichern. Bei der Verwendung von Brauchwasser sollte die Kreislaufführung angestrebt werden.

### b) Abwasserbeseitigung:

Das anfallende Abwasser im Industriegebiet ist der zentralen vollbiologischen Kläranlage der Stadt Waldkraiburg zuzuführen. Für die anstehende Erweiterung dieser Anlage sind ausreichende Kontingente für die Gemeinde Aschau einzuplanen.

## c) Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen

Um der Bodenversiegelung entgegenzuwirken, sind nachfolgende versickerungsfördernde Maßnahmen beim Ausbau des Industriegebietes zu beachten:

- Bei offener Bebauung und versickerungsfähigem Untergrund Niederschlagswassen von Dächern und Strassen möglichst nicht in Sammelkanalisationen einzuleiten, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zuführen
- Erschließungsstrassen auf erforderliche Mindestmaße begrenzen
- fahrbahnhegleitende Grünstreifen und Gehölzpflanzungen anlegen-

VII. MOLLBESEITIGUNG:

Die Müllbeseitigung erfolgt auf Landkreisebene.

## VIII. ENERGIEVERSORGUNG:

Die elektrische Versorgung des Baugebietes erfolgt durch die Isar-Amper-Werke.

Das 20-KV-Kabel- und Freileitungsnetz wird entsprechend ver--stärkt und erweitert.

Voraussichtlich sind mehrere Transformatorenstationen erforderlich. Größe und Standorte der Stationen richten sich nach dem Leistungsbedarf und den Lastschwerpunkten der Industricbetriebe.

## IX. FESTSETZUNGEN:

siehe Bebauungsplan

-----

## X. FLACHFNERMITTLUNG:

Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches - ca. 7,17 ha

XI. DBERSCHLÄGIGE FRMITTLUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ:

Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes werden vom Bauträger auf dessen Kosten erstellt.

## XII. VORAUSSICHTLICHE KOSIFN DER ABWASSERBESEITIGUNG:

Die Anschlußkosten werden nach der Abwassersatzung der Gemeinde berechnet.

## XIII. VORAUSSICHTLICHE KOSTEN DER WASSERVERSORGUNG:

Die Anschlußkosten werden nach der Wassersatzung der Gemeinde berechnet.

Landshut, den 18.9.1985

Listerle

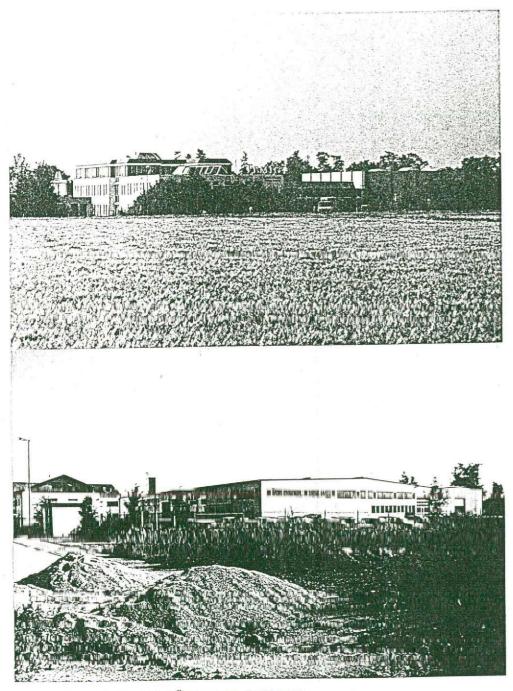
Kr

KRITSCHEL

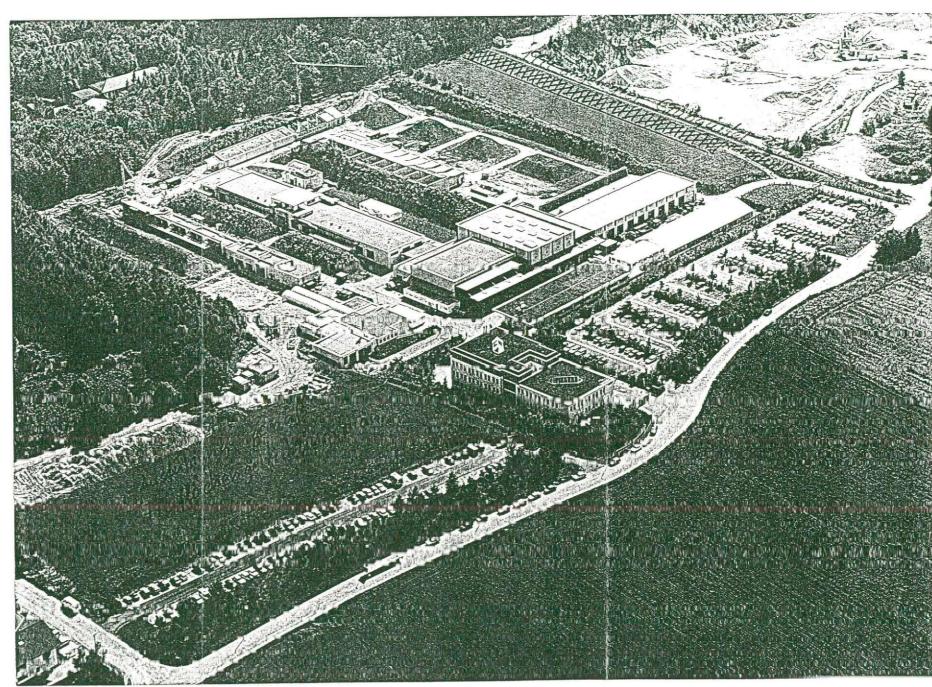
ARCHITEKTUR-UNO IN GENIEURBŪRO STÄDTERAUUCHE PLANUNGEN ERSCHLESSUNGSPLANUNGEN GARELSBERGERSTR. 16 5300 LANOSHUT TELEFON 0871/61091 Gobilligt lt. Gemeinderatsbeschluß vom

Aschau a. Inn. den

## ANLAGE 4. BESTANDSFOTOS DES BAUGEBIETES



OBEN: FIRMA TEMIC AUS NÖRDLICHER RICHTUNG UNTEN: FIRMA VEGRA AUS SÜDLICHER RICHTUNG



LUFTBILD: BETRIEBSGELÄNDE DER FIRMA TEMIC

